

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (66 der Beilagen), betreffend die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges, und zwar: Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949; Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Auf einer in der Zeit vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf stattgefundenen diplomatischen Konferenz, an der Vertreter von 69 Staaten, darunter auch Österreich, beteiligt waren, wurden die obangeführten Abkommen eingehend beraten.

Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden über die Behandlung der Verwundeten einer Armee im Felde keine die Staaten bindenden Vereinbarungen. Erst im Jahre 1864 wurde in Genf das Abkommen zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärpersonen unterzeichnet, das in den Jahren 1906 beziehungsweise 1929 revidiert wurde. Das Los der Kriegsgefangenen ist in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und von 1907 geregelt worden. 1929 wurde zusätzlich ein eigenes Abkommen über die Kriegsgefangenen abgeschlossen. Infolge des Ausbruches des Krieges konnte eine beabsichtigte Revidierung dieser Abkommen nicht durchgeführt werden. Erst nach Kriegsende fand auf Einladung der Schweizer Regierung die eingangs erwähnte Konferenz statt, bei der die vier Abkommen unterzeichnet wurden.

Im Falle eines bewaffneten Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sind die Abkommen auch dann anzuwenden, wenn eine formelle Kriegserklärung nicht erfolgte beziehungsweise gegen die Besetzung des Gebietes kein militärischer Widerstand geleistet wurde. Aber auch im Falle eines bewaff-

neten Konfliktes ohne zwischenstaatlichen Charakter (Bürgerkrieg, Kolonialkrieg) haben die Vertragsschließenden gewisse Verpflichtungen einzuhalten, welche die Humanisierung solcher Kämpfe bezwecken. Als besonders wichtige Neuerung sehen die Abkommen die Bestellung einer Schutzmacht vor. Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben nämlich gezeigt, daß es für den Schutz der durch die Genfer Abkommen zu schützenden Personen wichtig ist, eine neutrale Macht zu bestellen, die in der Lage ist, bei der in Betracht kommenden Macht wegen Beobachtung der Vertragsbestimmungen zu intervenieren. Unter gewissen Umständen können auch besondere Organisationen, wie zum Beispiel das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, als Schutzmacht fungieren. Ein seitens der französischen Delegation gemachter Vorschlag, zur Überwachung der Durchführung des Schutzes ein Internationales Komitee einzusetzen, wurde als Empfehlung angenommen; zur Bestellung dieses Komitees kam es jedoch noch nicht. Als weitere Neuerung tragen die Abkommen den vertragsschließenden Parteien die Schaffung von Strafbestimmungen gegen solche Personen auf, die sich einer „schweren Verletzung“ schuldig machen. Es sind dies Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, Quälerei, schwere Verletzungen am Körper oder an der Gesundheit sowie in großem Ausmaß und unerlaubter- und willkürlicher Weise verübte Zerstörung und Aneignung von Gut. Die angeführten Handlungen sind jedoch nur strafbar, wenn sie sich gegen Personen oder Güter richten, die durch die Abkommen geschützt sind. Die Abkommen treten für jede vertragsschließende Partei sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sie können unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (66 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1953.

Horn,
Berichterstatter.

Dr. Hurdes,
Obmann.